

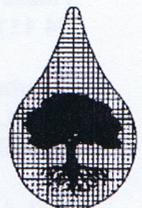
Todendorf, 2. Änderung des B-Plans Nr. 6

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Bestand	10
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2.1	Fledermäuse	13
4.2.2	Weitere Säugetiere	14
4.2.3	Amphibien und Reptilien	14
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	15
4.4.1	Brutvögel	15
4.4.2	Rastvögel	17
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	18
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	19
5.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.3	Europäische Vogelarten	19
5.2	Konfliktanalyse	22
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	22
5.2.2	Europäische Vogelarten	24
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	30
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	30
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	31
7	Hinweise zur Eingriffsregelung	33
8	Zusammenfassung	33
9	Literatur	34

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung Ende März 2015.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (ML Planung, Stand Juni 2015).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Satzung des B-Plans bzw. nach Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Der Großteil des Geltungsbereichs, der insgesamt eine Fläche von ca. 27.025 m² umfasst, wird als Sondergebiet ausgewiesen, wobei zwischen Sondergebiet (SO) 1 und SO 2 unterschieden wird.

In Sondergebiet 1 mit einer Fläche von ca. 15.046 m² sind zulässig:

- Betriebe des Bauhauptgewerbes als Hochbau, Tiefbau, Abbruch, Schadstoffsanierung, Entkernung, Sanierung, Schlosserei, Garten- und Landschaftsbau, Metallbau
- Lagerflächen, überdachte Lagerflächen, Hallen
- Anlagen bzw. Lagerflächen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfallstoffen bis 99 to
- Anlagen bzw. Lagerflächen zur Lagerung von gefährlichen Abfallstoffen bis 49 to
- Büro- und Dienstleistungsnutzung
- Lagerung sowie Sortieren und Aufbereiten von Abfallstoffen
- Lagerung von Metall und Schrott
- Aufbereiten von Bauschutt (brechen, zerkleinern, sortieren)
- Aufbereiten von Asphalt und Teerstoffen
- LKW- und PKW-Stellplätze

Im SO 2 mit einer Fläche von ca. 6.665 m² sind zulässig:

- Betriebe des Baunebengewerbes
- Lagerflächen, überdachte Lagerflächen, Hallen
- Büro- und Dienstleistungsnutzung
- Abstellflächen für leere Baustellencontainer
- LKW- und PKW-Stellplätze

Im Nordwesten ist auf ca. 2.020 m² eine Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser – Regenkläranlage – vorgesehen.

Die Knicks an der nördlichen Grenze und südöstlich vom Rückhaltebecken in Sondergebiet 1 sowie an der West- und der Südgrenze von Sondergebiet 2 werden erhalten.

Im Osten ist die Hauptstraße als Verkehrsfläche in den Geltungsbereich einbezogen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt werden Grünland, Ruderalflur, Teich und Gehölz in überbaubare Fläche oder Lagerfläche umgewandelt. Ein Knickwall ohne Gehölzbewuchs mit Ruderalflur und Rose wird in Sondergebiet 2 überplant. Ggf. wird das Regenrückhaltebecken im Nordwesten vergrößert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden. Hiermit verbunden sind Störungen aufgrund der Bewegungen und der Fahrzeuggeräusche möglich. Solche Arbeiten erfolgten im nördlichen Bereich auch bereits in der Vergangenheit.

Durch den Einsatz von Maschinen, Abkippen von Bauschutt und Betrieb einer Brecheranlage sind akustische Reize zu erwarten. Der Einsatz der Brecheranlage wird nach derzeitiger Einschätzung der angesiedelten Firma voraussichtlich konzentriert nur für kurze Zeit im Jahr stattfinden, das Schallgutachten geht von max. 10 Tagen im Jahr aus.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand Bewegungen von Fahrzeugen und Material stattfinden werden die Wirkungen nur gering über die vorhandenen hinausgehen. Gegenüber dem Bestand finden die Wirkungen jedoch auch im südlichen Bereich statt.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 200 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Optische Wirkungen werden tlws. durch abschirmende Strukturen (Gebäude, Gehölze) begrenzt.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Geltungsbereich begrenzt. Vertikalstrukturen (hier: geplante Gebäude im Westen des Geltungsbereichs) können darüber hinaus zu einem Meidungsverhalten bei Offenlandvögeln führen. Diese sind jedoch nur in Bereichen anzunehmen, in denen bisher keine höheren Strukturen angrenzen.

Die allgemeinen Wirkungen der Betriebsphase sind vergleichbar den Wirkungen der Bauphase zu erwarten. Zusätzlich sind Wirkungen durch u.a. das Abkippen von Material (Bauschutt etc.) und den zeitweisen Betrieb einer Brecheranlage zu nennen. Der Einsatz von Brecheranlage, aber auch LKW-Verkehr und das Abladen von Material erzeugen z.T. hohe Geräuschpegel. Hierdurch könnten die Rufe (Warn-, Kontakt-, Paarungsrufe) von Brutvögeln überdeckt werden. Die Gefährdung durch Fressfeinde insbesondere von Jungvögeln ist in lärmbelasteten Gebieten erhöht. Von GARNIEL ET AL. (2007) wird bis zu einem Mittelungspegel von 55 dB(A) an Straßen aufgrund gestiegener Predation von Jungvögeln eine Minderung der Habitatfunktion um 25% angenommen. An stark befahrenen Straßen wird zudem eine kritische Distanz genannt, innerhalb derer die Habitatfunktion deutlich eingeschränkt ist. Diese wird z.B. für Amsel und Schafstelze mit 100 m angegeben.

Da es sich im Gegensatz zu Straßen bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen Dauerlärm handelt, sondern neben dem zu erwartenden LKW-Verkehr und Auf- und Abladen von Material auch an bis zu 10 Tagen im Monat deutlich höhere Lärmentwicklung zu

Gebäude (Bürogebäude, Wohnhaus, Lagerhalle) vorhanden (Foto 3). Im westlichen Bereich befinden sich Boden-, Bauschutt- und Metallablagerungen sowie Offenflächen.

Südlich des Wohnhauses befindet sich eine seitlich und nach oben eingezäunte Fläche mit Kleingewässer und Gras-/Ruderalflur (Foto 4). Hier wurden in der Vergangenheit Damwild sowie Enten, Hühner oder Tauben sowie Kaninchen (im Stall) gehalten. Es sind noch Holzhütten als Ställe vorhanden.

Im Norden und Westen sowie im Nordosten wird das Gebiet durch Knicks eingefasst (Foto 10), tws. sind alte Überhälter (Eichen) vorhanden. Im Nordwesten befindet sich ein von Ruderalflur und Gehölzen gesäumtes Regentrückhaltebecken (Foto 11).

Vom südlichen Rand des Rückhaltebeckens nach Osten läuft an der Grenze des Geltungsbereichs ein Wall entlang, der mit Pionier- und Ruderalflur bewachsen ist. Gehölze fehlen hier (Foto 9).

An der westlichen Grenze der Lagerflächen verläuft zum Acker hin eine Mauer (Foto 8), weiter südlich im Bereich der ehemaligen Grünlandfläche befindet sich an der Grenze ein Knickwall mit lückigem Gehölzbewuchs (Foto 6). Zwischen Lagerflächen und Wiese ist im Westen ein nur tws. von Gehölzen bestandener Wall vorhanden (Foto 7).

Der südliche Teil des Geltungsbereichs umfasst eine ehemalige Grünlandfläche, auf der sich bereits aufgrund aufgegebener Nutzung Ruderalflur (Brennnessel im Südosten) entwickelt (Foto 5 und Foto 6). Im Südosten und Südwesten ist Jungwuchs von Gehölzen aufgewachsen. Südlich angrenzend verläuft ein lückig bewachsener eingezäunter Knick.

Im Osten verläuft zwischen Wiese bzw. Kleingewässer und Wohnhaus und Straße ein Gehölzstreifen aus Nadel- und Ziergehölzen (Foto 12).



Foto 1: Vorhandene Betriebsfläche



Foto 2: Lagerflächen



Foto 9: Kaum bewachsener Knickwall im Nordwesten



Foto 10: Knick an der nördlichen Grenze



Foto 11: Regenrückhaltebecken im Nordwesten



Foto 12: Straße mit Gehölzreihe (Nadel- und Ziergehölze)

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Aufgrund im Umfeld vorhandener Gewässer werden im Folgenden auch die Amphibien, aufgrund vorhandener Gehölze die Haselmaus betrachtet.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.2.1 Fledermäuse

In den Bäumen im Geltungsbereich konnten keine Hinweise auf Höhlen oder Spalten als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden.

An den Gebäuden sind einzelne Tages- und Balzquartiere nicht auszuschließen. Besonders geeignete Strukturen wurden bis auf eine Lücke unter einer Verschalung am Wohngebäude jedoch nicht festgestellt. Unter der Verschalung wurden keine Kotspuren gefunden, es wird hier lediglich von potenziellen Tagesquartieren von Zwerg- oder Mückenfledermaus ausgegangen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	(Q), J, F	Q, J, F
Sonstige Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	G	X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet, ! = in besonderem Maße verantwortlich

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Neben den Wohn- und Bürogebäuden, die keine Eignung für Brutvögel aufweisen sind im Geltungsbereich große offene Schuppen / Lagerhallen sowie kleinere Holzhütten (ehemaliger Hühnerstall o.ä.) vorhanden, die verschiedene Nischen und Absätze u. ä. aufweisen, die Vögel wie Haussperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, möglicherweise auch Straßen- oder Türkentaube als Nistplatz nutzen können. Schwalben sind hier nicht zu erwarten.

In den vorhandenen Gehölzstrukturen können verbreitete Brutvögel der Gehölze, die für Knicks und für Siedlungsbereiche typisch sind vorkommen. Eine Eignung für Höhlenbrüter besteht im Geltungsbereich nicht, es sind somit Frei-, Boden- und Nischenbrüter anzunehmen. Mögliche Arten sind u.a. Amsel, Singdrossel, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Buchfink, Zaunkönig und Goldammer (weitere Arten siehe Artenliste). Im Nadelgehölz im Osten können auch u.a. Sommer- oder Wintergoldhähnchen vorkommen.

Die brachliegende Grünlandfläche im Süden ist aufgrund der geringen Größe und der Umrandung durch Gehölzstrukturen von geringer Bedeutung für Brutvögel.

In den angrenzenden Siedlungsbereichen sind typische verbreitete Siedlungsvögel, beispielsweise Amsel, Grünfink, Blau- und Kohlmeise, Haus- und Feldsperling, zu erwarten.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		(X)	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+		V	*	I		(X)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*			(X)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	*			(X)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		(X)	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im Geltungsbereich nur an einigen Gebäuden festgestellt, die nach Angabe des Vorhabensträgers erhalten bleiben. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind daher nicht anzunehmen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren ist ebenfalls nicht zu befürchten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind hier keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen. Zudem sind die Tiere dämmerungs-/nachtaktiv und daher überwiegend außerhalb der Betriebszeiten aktiv.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Haselmaus

Die Haselmaus kann in den Knicks am Rand des Geltungsbereichs und im in das Gebiet hereinragenden gehölzbestandenen Wall nicht ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Störungen

Amphibien und Reptilien

Die zu erwartenden Arten sind national geschützt, jedoch nicht in Anhang IV genannt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist hier nicht zu erwarten. Voraussetzung ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung mit ggf. Formulierung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine (aber ggf. Berücksichtigung in der Eingriffsregelung)

5.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Ein Brutvorkommen der Stockente an den Gewässern kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen könnten Tiere gefährdet werden und Lebensstätten beeinträchtigt werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen

Ungefährdete Brutvögel der Ruderalfluren

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs sowie nördlich des Regenrückhaltebeckens hat sich auf ungenutzten Flächen stellenweise höhere Ruderalvegetation entwickelt. Bei Eingriffen in diese Bereiche können Betroffenheiten von Tieren und Lebensstätten eintreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen

Brutvögel des Offenlandes (Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze)

Kiebitz, Feldlerche: RL SH 3

Im Geltungsbereich sind die Arten aufgrund der kleinräumigen Gliederung (im Süden) und des vorhandenen Betriebs (im Norden) nicht zu erwarten.

Im Umfeld sind vorkommen der Arten möglich, wobei die Eignung insb. im Westen aufgrund der intensiven überwiegend ackerbaulichen Nutzung eingeschränkt ist.

Direkte Gefährdungen von Tieren sind somit nicht zu erwarten, so auch keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Möglich sind Störungen durch Nutzung des Geländes (akustische oder optische Wirkungen).

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen

Weißstorch (als Nahrungsgast) RL Sh 2, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Der Horst des Weißstorches befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Der Geltungsbereich stellt keine Eignung für den Weißstorch dar. Aufgrund der kleinräumigen Strukturen ist eine Nutzung des Geltungsbereichs als Nahrungsraum durch den Storch nicht anzunehmen.

Auf umliegenden Grünlandflächen kann der Weißstorch bei der Nahrungssuche vorkommen. Störungen durch Betrieb könnten bei lärmintensiven Arbeiten auftreten. Zu diesen Zeiten ist ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Wirkraums möglich, da nur ein geringer Teil der möglichen Nahrungsflächen im Wirkraum liegt. Zudem sind die

Nachsuche nach Nestern und Fraßspuren nach dem Laubfall. Bei der letztgenannten Methode ist der Nachteil, dass ein Eingriff bei Nachweis der Art erst im Herbst des folgenden Jahres möglich wäre.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wird in einen geringen Teil potenziellen Haselmauslebensraums eingegriffen. Angrenzend bleibt Lebensraum vorhanden, der tlws. jedoch aufgrund lückigen Bewuchses mäßig geeignet ist. Es wird daher eine Maßnahme als erforderlich angesehen.

Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme):

Zur Aufwertung angrenzenden Lebensraums wird die Aufwertung des Knicks am Rand des Geltungsbereichs durch ergänzende Strauchpflanzungen vorgesehen (s. Abb. 4). Die Pflanzungen sind vor den Eingriffen durchzuführen. Ein längerer Entwicklungszeitraum der Pflanzungen wird hier aufgrund der bereits vorhandenen Gehölze und des geringen Anteils betroffener Gehölze nicht für erforderlich gehalten. Es sollten jedoch tlws. bereits größere Sträucher verwendet werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch die bereits zur Vermeidung des Tötens und Verletzens vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden mögliche Störungen minimiert und auf eine weniger empfindliche Zeit gelegt. Störungen während der Jungenaufzucht und Winterruhe werden damit vermieden.

Erhebliche Störungen durch sonstige Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten, da die Art auch an gestörten Bereichen wie Autobahnrandern vorkommt und nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren auszugehen ist.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und die Maßnahme zur Sicherung zur ökologischen Funktion umgesetzt werden).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Derzeit sind nur wenige Eingriffe in Gebäude mit möglichen Neststandorten zu erwarten. Dies betrifft insbesondere den Abriss der ehemaligen Stallgebäude (Kaninchen-, Hühnerstall?) am Rand des Teiches im Osten des Geltungsbereichs. Dabei ist ein Verlust weniger Neststandorte zu erwarten. Als Ausgleich werden Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bei möglichen Maßnahmen in Lagergebäuden können einzelne Neststandorte betroffen sein. Es ist dort jedoch davon auszugehen, dass dort weiterhin Neststandorte in vergleichbarem Umfang vorhanden sein werden.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (Artenschutzrechtlicher Ausgleich):

Zur Sicherung der ökologischen Funktion für entfallende Neststandorte in den Holzställen wird das Aufhängen von 4 Nischenbrüterkästen an verbleibenden Gebäuden vorgesehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, in dem sich die möglichen Neststandorte befinden, fand bereits in der Vergangenheit eine ähnliche Nutzung statt. Die dort vorkommenden Arten sind wenig empfindlich und bereits an Störungen gewöhnt.

Im südlichen Bereich finden neue Störungen statt, allerdings sind dort im Geltungsbereich keine Neststandorte vorhanden.

Erhebliche Störungen auf Brutvögel im Umfeld sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht anzunehmen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion umgesetzt werden)

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gehölze können bei Eingriffen in den Gehölzbestand betroffen sein. Eingriffe finden in den Gehölzstreifen im Osten entlang der Straße, in Gehölz auf dem von Westen in den Geltungsbereich ragenden Walles und in Strauchaufwuchs im Süden des Geltungsbereichs sowie in Baumbestand im Bereich der Gebäude statt.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermeiden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende September.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion umgesetzt werden)

Neuntöter

Der Neuntöter ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten, kann jedoch im Umfeld in Knicks vorkommen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Direkte Betroffenheiten der Art sind nicht zu befürchten, Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht ein, Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bereits in der Vergangenheit erfolgte eine vergleichbare Nutzung des nördlichen Teils des Geltungsbereichs. Durch die Ausweitung auf den südlichen Teil findet eine leichte Verschiebung statt. Dieser Bereich grenzt jedoch an ein vorhandenes Wohngrundstück, so dass auch hier bereits eine Vorbelastung gegeben ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nester in ausreichendem Abstand angelegt werden, so dass es nicht zu erheblichen Störungen kommt. Aufgrund der Größe der Reviere sind zudem Verschiebungen der Neststandorte möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Brutvögel der Gewässer können am Rückhaltebecken im Norden nicht ausgeschlossen werden, an dem derzeit jedoch keine Maßnahmen vorgesehen sind. Am Teich im Osten ist ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Einzäunung nach oben und zu den Seiten hin (Öffnung nur durch eine Tür) unwahrscheinlich. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass zum Zeitpunkt des Eingriffs der Zaun abgebaut wurde und sich Tiere ansiedeln.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Eingriffe in den Teich oder das Rückhaltebecken sind außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August. Sofern nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind oder der Teich weiterhin eingezäunt ist, sind Eingriffe auch zu diesen Zeiten möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Brutvögel des Offenlandes (Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze)

Im Umfeld des Geltungsbereichs können trotz überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorhandenen Gehölzstrukturen ist bereits heute eine Meidung des direkten Umfelds des Geltungsbereichs anzunehmen. Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich ist aufgrund der vorhandenen Nutzung und der Kleinräumigkeit nicht zu erwarten.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mit direkten Betroffenheiten von Tieren ist nicht zu rechnen, Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht ein, Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bereits in der Vergangenheit erfolgte eine vergleichbare Nutzung des nördlichen Teils des Geltungsbereichs. Durch die Ausweitung auf den südlichen Teil findet eine leichte Verschiebung statt. Dieser Bereich grenzt jedoch an ein vorhandenes Wohngrundstück und ist von Gehölzen eingfasst, so dass auch hier bereits eine Vorbelastung gegeben ist.

Im Umfeld ist insbesondere im Westen bereits von einem Abstand der Reviere zum Geltungsbereich mit seinen Gehölzstrukturen zu rechnen. Erhebliche Störungen sind daher hier nicht zu erwarten.

Im Osten liegen die Flächen angrenzend an die Straße. Störungen sind hier möglich durch Verkehr und akustische Wirkungen. Es ist jedoch auch hier aufgrund der Vorbelastung durch Straße und vorhandenen Betrieb und der Größe des umgebenden Agrargebiets nicht anzunehmen, dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population eintreten werden. Zur weiteren Minimierung wird jedoch empfohlen, die Brecheranlage außerhalb der Hauptbrutzeit der Arten zu nutzen, d.h. nicht zwischen Anfang April und Mitte Juli.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein (zur Minimierung wird eine zeitliche Vorgabe zum Brechereinsatz empfohlen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

Schutzobjekt / Gesetz	Vorgabe
	Maßnahme V-3: Eingriffe in Gewässer außerhalb der Brutzeit, d.h. <u>nicht</u> zwischen Anfang März und Ende August, oder zuvor Ausschluss von Brutvorkommen

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Es werden hier Maßnahmen zur Aufwertung oder Herstellung von Gehölzen als Lebensraum der Haselmaus und von Vögeln vorgesehen sowie das Anbringen von Nistkästen zur Sicherung der ökologischen Funktion für Nischenbrüter der Gebäude.

Tab. 4: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Schutzobjekt / Gesetz	Vorgabe
CEF-Maßnahme	
Haselmaus	Maßnahme CEF-1: <ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung des angrenzenden Knicks als Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion, Pflanzung vor dem Eingriff - Verzicht auf das Auf den Stock setzen des Knicks bis mind. 2 Jahre nach dem Eingriff.
Artenschutzrechtlicher Ausgleich	
Brutvögel der Gebäude	Maßnahme A-1: <ul style="list-style-type: none"> - Anbringen von 4 Nischenbrüterkästen an verbleibenden Gebäuden
Brutvögel der Gehölze	Maßnahme A-2a (entspricht CEF-1): <ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung des westlichen Knicks durch ergänzende Strauchpflanzungen (ca. 70 m) Maßnahme A-2b: <ul style="list-style-type: none"> - Neupflanzung einer Laubholzhecke im Osten (ca. 140 m Länge) und Neupflanzung von 9 Einzelbäumen Maßnahmen A-2c: <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzpflanzung auf dem Walles im Nordwesten (ca. 40 m) Maßnahme A-2d: <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Knickschutzstreifen mit Wildkräuterflur

In folgender Abbildung werden die Maßnahmen räumlich zugeordnet.

7 Hinweise zur Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Betroffenheiten von Arten zu berücksichtigen. Insb. bei gefährdeten Arten ist zu prüfen, ob ein besonderer Ausgleich erforderlich wird.

Aufgrund des vorhandenen Kleingewässers im Osten der Fläche sind hier Vorkommen besonders geschützter Amphibien zu erwarten. Es sind daher in der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und ggf. zum Ausgleich zu prüfen. Es wird empfohlen, das Zuschütten des Gewässers außerhalb der Laichzeit durchzuführen, um Betroffenheiten von Amphibien zu minimieren. Ggf. ist auch ein Absammeln und Umsetzen von Tieren denkbar. Eine Eignung des Ausgleichs für Amphibienarten wäre zudem positiv zu bewerten.

Zur weiteren Minimierung von Störungen von Tierarten wird empfohlen, die Brecheranlage außerhalb der Hauptbrutzeit der Offenlandvögel, d.h. nicht zwischen Anfang April und Mitte Juli, einzusetzen.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Todendorf beabsichtigt mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 die Änderung der Zweckbestimmung von bisher Garten- und Landschaftsbau in Abbrucharbeiten und Schadstoffsanierung sowie vorübergehendes Lagern von Abfällen, um den ansässigen Betrieben die Umnutzung der vorhandenen Betriebe zu ermöglichen. Zusätzlich zur bisherigen B-Plan-Fläche wird der südlich angrenzende Bereich einbezogen.

Im Bereich der im Süden liegenden brachliegenden Grünlandfläche mit Entwicklung von Ruderalflur und Gehölzaufwuchs sowie in den sonstigen Gehölzen als auch an Gebäuden sowie an den Gewässern können artenschutzrechtlich zu betrachtende Brutvögel sowie die Haselmaus vorkommen. Zur Vermeidung von Gefährdungen von Individuen wird die Einhaltung zeitlicher Vorgaben in die betreffenden Bereiche erforderlich.

Des Weiteren werden zur Sicherung der ökologischen Funktion Maßnahmen in Form der Aufwertung oder Neupflanzung von Gehölzen und die Anlage von Knickschutzstreifen sowie das Anbringen von Nisthilfen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden werden.

Sofern durch Kartierung bzw. Kontrolle auf Brutvorkommen Vorkommen ausgeschlossen werden können, ist ggf. eine Abweichung von den genannten Vorgaben möglich.

Voraussetzung für die in Kap. 2.3 genannte Privilegierung ist die Beachtung der Eingriffsregelung und ggf. das Vorsehen von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen. Es werden daher auch Vorschläge unterbreitet, deren Umsetzung in der Eingriffsregelung geprüft werden sollte.